

Illusio(n) »Bestenauslese«

Berufungsverfahren als machiavellistisches Spielfeld¹

Michael Wolf

»[Die] Universitätslaufbahn [...] ist eine Angelegenheit, die einfach *Hasard* ist. Gewiß: nicht nur der Zufall herrscht, aber er herrscht doch in ungewöhnlich hohem Grade. Ich kenne kaum eine Laufbahn auf Erden, wo er eine solche Rolle spielt.« (Max Weber)²

»Ächtung der Ämterpatronage bedeutet: Die allgemeine Gleichgültigkeit über dieses Unrecht in einen heiligen Zorn umzukehren, bewußtmachen, daß Ämterpatronage gesetzwidrig, verfassungswidrig, unsozial ist [...]. Aber Ächtung bedeutet vor allem auch die strafrechtliche Verfolgung der Ämterpatronage.« (Schmidt-Hieber/Kiesswetter)³

1 | Geringfügig erweiterte Fassung meines Impulsreferats, das am 22.04.2016 anlässlich des vom Verein »Expedition Philosophie e.V.« veranstalteten Workshops »Macht_Denken! Relationistische und substantialistische Machttheorien – Eine Kontroverse« im Leipziger OFF-Theater (LOFFT) gehalten wurde. Die ausführliche und mit »wissenschaftlichem Apparat« versehene Version kann auf der Internetseite des Festivals heruntergeladen sowie beim Autor über dessen E-Mail-Adresse (wolf.koblenz@web.de) angefordert werden.

2 | Max Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen ⁷1988, S. 585.

3 | Werner Schmidt-Hieber/Ekkehard Kiesswetter: Parteigeist und politischer Geist in der Justiz. In: Neue Juristische Woche, H. 29 (1992), S. 1790-1794, hier: S. 1794.

I

Im Alltagsdenken werden die Produktionsstätten des akademischen Wirkens – die Metapher vom Elfenbeinturm gibt hiervon beredt Kenntnis – wahrgenommen als abgeschlossene Orte des Denkens und der Suche nach Wahrheit und Erkenntnis – und deswegen auch als Orte der Reinheit und der Untadeligkeit, die nicht verunreinigt sind durch rohe und engstirnige Interessenkonflikte und moralisch verkommene Verhaltensweisen. Wer jedoch Gelegenheit hatte, einen Blick hinter die Fassaden des universitären Elfenbeinturms zu werfen, wer also über Innenansichten der Wissenschaft verfügt, der weiß, daß im Wissenschaftsbetrieb das Ausmaß der »Heuchelei, Bigotterie und Intrige«⁴, der Falschinformation und Lüge nicht geringer ist als in anderen Berufszweigen und daß es dort nicht unbedingt friedfertiger zugeht als beispielsweise in Industriebetrieben oder Behörden. Allerdings gibt es einen kleinen, aber feinen Unterschied, der darin besteht, daß es im Wissenschaftsbetrieb im Gegensatz zu anderen Berufszweigen einen Tabubruch darstellt, über die macht- und interessenpolitischen Kämpfe und die sie begleitenden Widerwärtigkeiten öffentlich zu berichten. Bestes Beispiel für diese Kultur des Beschweigens ist der Umgang mit dem Thema »Korruptibilität von Berufungsverfahren«. Jeder von Ihnen kennt vermutlich den damit angesprochenen Sachverhalt der Ämterpatronage, doch über ihn öffentlich zu reden, untersagt man sich gemeinhin. Hierfür gibt es viele Gründe: falsch verstandene Loyalität, falsch verstandene Kollegialität, Korpsgeistdenken oder auch mangelnde Zivilcourage, um nur einige zu nennen.

Wenn ich mich aufgrund der Banalität eines korrupten Berufungsalltags gewissermaßen genötigt sehe, im Zusammenhang von Stellenbesetzungen an Hochschulen von der Korruptibilität von Berufungsverfahren zu reden und hierbei dem Gros der Professorenschaft unterstelle, es verhalte sich wie die drei Affen Mizaru, Kikazaru und Iwazaru, weil sie »das Schlechte«, und das heißt den Dreck am eigenen Stecken, nicht wahrhaben wollen, dann habe ich zunächst der Frage nachzugehen, was es mit dem Prinzip der »Bestenauslese« auf sich hat, das bei der Besetzung öffentlicher Ämter, mithin auch einer Professur, zu befolgen ist. (III) Da-

4 | Günther Ortmann: Heuchelei, Bigotterie, Intrige. Eine Apologie. In: Birgit Volmerg (Hg.): Nach allen Regeln der Kunst. Macht und Geschlecht in Organisationen. Freiburg 1995, S. 99-136.

nach möchte ich darlegen, inwiefern Mauscheleien in Berufungsverfahren eine Form von Korruption darstellen. (IV) Sodann will ich auf der Grundlage eines konkreten Falles aufzeigen, daß es durchaus berechtigt ist, von Berufungsverfahren als machiavellistisches Spielfeld zu reden. (V) Zuvor möchte ich jedoch eine kleine Zwischenbemerkung machen, um Ihnen wenigstens kurz mitzuteilen, was mich *einerseits* zu meinen Ausführungen motiviert hat und was ich *andererseits* mit meinen Ausführungen intendierte. (II)

II

Es gibt zwei Beweggründe, die mich veranlaßt haben, mich mit der Thematik zu befassen. Es ist *zum einen* der Verdacht, der hier aber nicht weiter zu substantiieren ist, daß Mauscheleien bei Berufungsverfahren nur ein spezifischer Ausdruck der politisch-geistigen Misere der gegenwärtigen Professorenschaft sind, zu der ich mich unter dem Titel »Professorendämmerung«⁵ bereits ausführlich in meiner Abschiedsvorlesung geäußert habe. Damit will ich nicht sagen, daß die Besetzung einer Professur aufgrund Klientelzugehörigkeit erst eine heutige Erscheinung ist. Allerdings scheint mir dieses Phänomen heutzutage Ausfluß einer veränderten Werteorientierung zu sein, die die Einstellung fördert, die Hochschule als privates Eigentum zur persönlichen Nutzenmaximierung aufzufassen. Aber es ist nicht nur schlicht meine Empörung über die moralische Verkommenheit der heutigen Professorenschaft, sondern es ist *zum anderen* auch die objektive Aufdringlichkeit des unmittelbaren Erlebens von Berufungsspielen als Betroffener und Beobachter, weswegen ich, anders als der schweigende Affe Iwazaru, motiviert bin, über »das Schlechte«, sprich die Korruptibilität von Berufungsverfahren, zu reden. Wer selbst am eigenen Leib erfahren hat, was es heißt, bei Stellenbesetzungsverfahren benachteiligt worden zu sein, der hat »ein geschärftes Auge für das unverdiente Schicksal der vielen«⁶, die trotz aller Paßfähigkeit nicht auf die Stelle gelangten, die eigentlich ihnen gebührt hätte, der

5 | Michael Wolf: Professorendämmerung. Über die politisch-geistige Misere der Professorenschaft heute. In: Kritiknetz vom 21.12.2014, online unter URL http://www.kritiknetz.de/images/stories/texte/Wolf_Professorendaemmerung.pdf.

6 | Weber: Wissenschaftslehre, S. 585.

kann das Leiden derjenigen nachempfinden, die Opfer einer Günstlingswirtschaft wurden.

Vor diesem Hintergrund müßte die Intention meiner Ausführungen im Grunde selbstevident sein: Sie sollen *erstens* aufklären über den Sachverhalt, daß Mauscheleien bei Berufungsverfahren eine Form von Korruption darstellen und deswegen auch strafrechtlich geahndet werden können – und auch sollten. Denn Ämterpatronage stellt keine Petitesse dar, auch wenn sie gerne als solche abgetan wird. Sie sollen *zweitens* das Bewußtsein schärfen für das Unrecht, das den Opfern der Ämterpatronage widerfährt. Und es wäre wünschenswert, wenn sie schließlich *drittens* auch einen Beitrag leisten könnten zu den Bemühungen um eine Ächtung der Ämterpatronage als einer nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch-moralisch verwerflichen Stellenbesetzungspraxis.

III

Wie für jedes strategische Spiel, so ist auch für das Berufungsspiel kennzeichnend, daß es Regeln gibt, die festlegen, wie das Spiel zu spielen ist und wer in welcher Rolle und unter welchen Bedingungen am Spiel teilnehmen darf. Beim Berufungsspiel orientieren sich diese formalen Spielregeln weitgehend an dem grundgesetzlich verankerten Prinzip der Bestenauslese und dem Diskriminierungsverbot sowie den diesbezüglichen einfachgesetzlichen Konkretisierungen. Hiernach ist vorgesehen, daß bei der Besetzung einer Professur die Auswahl der Bewerber ausschließlich nach »Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung« (Art. 33 II GG) vorzunehmen ist. Nicht leiten lassen darf sich die Hochschule hingegen von sachwidrigen Erwägungen, die zum Beispiel das Alter, das Geschlecht, die Gesinnung, persönliche Beziehungen oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Denkschule betreffen.

Unerläßliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Prinzips der Bestenauslese ist das Vorhandensein eines Anforderungsprofils, mit dessen Hilfe sich aus dem Kreis der Bewerber der Geeignetste ermittelt läßt. Das ist derjenige, dessen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Motivation so ausgeprägt sind, daß sie dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur am besten entsprechen. Die Festlegung des Anforderungsprofils ist mithin die Grundentscheidung für das gesamte Auswahlverfahren, und zwar insofern, als es *zum einen* eine maßgebliche

Bindungswirkung entfaltet für die an der Auswahlentscheidung beteiligten Hochschulgremien und *zum anderen* eine Richtschnur bildet für die gerichtliche Überprüfung im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens.

Es wäre nun allerdings wirklichkeitsfremd, anzunehmen, daß mit dem Vorhandensein eines Anforderungsprofils auch tatsächlich die Objektivierung eines Berufungsverfahrens gesichert ist. Denn wer eine Person in Berufungsverfahren protegieren will, hat mehrere Möglichkeiten, dies zu tun. Ich möchte nur zwei nennen: *Erstes* Einfallstor für mögliche Manipulationen sind ohne Frage die Denomination und Aufgabenbeschreibung einer Professur. Denn bei einer ad personam maßgeschneiderten Stellenausschreibung ist das Anforderungsprofil so auf den Günstling zugeschnitten, daß sonstige für die Stelle geeignete Interessenten von Anfang an von einer Bewerbung abgehalten werden. Auf diese Weise wird der Kreis der Bewerber derart eingeschränkt, daß ein echter Wettbewerb überhaupt nicht mehr stattfinden kann. Da hochschulische Berufungsverfahren bekanntlich sequentiell verlaufen, ist die gezielte und verdeckte Einflußnahme auf die Zusammensetzung der Berufungskommission und die Wahl des Kommissionsvorsitzenden das *zweite* Einfallstor, um das Ergebnis der Auswahlentscheidung im Hinblick auf einen Protegé zu steuern. Dieses Einfallstor ist insofern von herausgehobener Bedeutung, als mit der Zusammensetzung der Berufungskommission die Mehrheiten festgelegt werden, die über die zu erstellende Berufsliste vorentscheiden:

Um unzulässige Parteinahme für einen Bewerber zu unterbinden, sieht neben dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Bestenauslese das Verwaltungsverfahrensgesetz vor, daß unter anderem Angehörige eines Bewerbers von der Mitwirkung am Berufungsverfahren auszuschließen sind und ebenso jene Personen, bei denen die »Besorgnis der Befangenheit« (§ 21 I VwVfG) besteht. Diese ist dann gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der »geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen« (§ 21 I VwVfG). Vermutet wird dies unter anderem bei Bestehen einer engen wissenschaftlichen Kooperation, eines Lehrer- oder Schülerverhältnisses oder bei Bestehen eines dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses. Maßgeblich ist hierbei nicht, daß wirkliche Befangenheit aufgrund objektiver Tatsachen gegeben ist, sondern es genügt allein schon der Anschein der Befangenheit.

Es existiert also, so läßt sich rekapitulieren, *einerseits* eine Reihe spezifischer rechtlicher Normen, die das Handeln der Akteure in Berufungsverfahren im Hinblick auf die Verwirklichung des Prinzips der Bestenauslese steuern sollen. Zugleich bestehen *andererseits* aber auch etliche Lücken und Schwachstellen, die zum »Einfallstor«⁷ für Ämterpatronage werden können. Dies läßt sich als Indiz dafür werten, daß bis heute im universitären Feld feudal-ständische Praktiken und Mentalitäten überlebt haben. Dies wäre an sich nicht weiter von Belang, wenn diese Praktiken nicht mit einer privaten Nutznießung an Mitteln öffentlicher Gewalt, sprich Korruption und damit auch Ämterpatronage, einhergingen.

IV

»Ämterpatronage« ist eine Bezeichnung für eine Form von informellen Strukturen personaler Beziehungen. Hierbei können die Übergänge zu anderen informellen sozialen Beziehungsformen wie zum Beispiel zum Nepotismus oder zum Klientelismus fließend sein. Der Begriff selbst geht, so *Eschenburg*⁸, wohl auf Max Weber zurück, obwohl das Phänomen, das mit dem Grundwort »Patronage« des besagten Kompositums bezeichnet wird, zurückreicht bis in die Antike. Allerdings war die Patronage damals, im Gegensatz zu heute, bis in die Frühe Neuzeit moralisch positiv konnotiert. Es existierte gewissermaßen ein Ethos der Patronage, das heißt, es bestand für denjenigen, der qua Amt Zugang zu Ressourcen hatte, geradezu eine moralisch-soziale Verpflichtung gegenüber seinen Verwandten, Freunden und Klienten, diese an den Ressourcen teilhaben zu lassen. Wer dies unterließ, der riskierte die irreparable Entwertung seines symbolischen Kapitals der Ehre.

Diese Sichtweise änderte sich mit der Trennung von privater und öffentlicher Sphäre und der Herausbildung des modernen Staates mit einer zweckrationalen Verwaltung und führte dazu, daß »Verhaltensweisen,

7 | Horst Zeiler: Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG und Anforderungsprofil – ein unlösbarer Zwiespalt? Zugleich eine kritische Anmerkung zum Beschluss des VG Saarlouis vom 19.2.2009, NVwZ-RR, S. 646ff. In: Zeitschrift für Beamtenrecht, H. 6 (2010), S. 191-196, hier: S. 192.

8 | Theodor Eschenburg: Ämterpatronage. Stuttgart 1961, S. 7.

die lange als funktional hingenommen wurden, heute als Korruption«⁹ gelten und strafrechtlich geahndet werden können. So auch die Ämterpatronage, bei der es sich um einen Mißbrauch öffentlicher Macht handelt zur Erlangung privater Vorteile materieller oder immaterieller Natur für sich selbst oder auch für andere und die grundsätzlich den Straftatbestand der Untreue erfüllt. Begründet wird dies damit, daß durch den korruptiven Akt der Ämterpatronage dem Staat ein Vermögensschaden zugefügt wird. Mithin kann festgehalten werden, daß die Vorstellung, es handele sich bei Ämterpatronage um ein Kavaliersdelikt, rechtlich betrachtet nicht haltbar ist. Und dennoch hat sich die Ämterpatronage »wie ein Krebsgeschwür aus[ge]breitet und längst Bereiche der öffentlichen Verwaltung erreicht [...], die mit der Erledigung zentraler politischer Aufgaben nicht mehr das Geringste zu tun haben«¹⁰. Und dies in einer Weise, die mich nicht bloß empört, sondern auch erzürnt, weil sie bisweilen betrieben wird mit einer Dreistigkeit, die geboren ist aus einer Attitüde der Arroganz und Ignoranz der Macht. Ich hoffe, der nachfolgend referierte Fall vermag hiervon einen aphoristischen Eindruck zu vermitteln.

V

Der in Rede stehende Fall, ich nenne ihn Fall »A«, bei dem es sich um die Besetzung einer W2-Professur handelt, ist in seiner Chronologie und seinen Kernpunkten schnell rekapituliert: Das *erste* Verfahren, das im Wintersemester 2010/11 eröffnet worden war, wurde bereits von der Hochschule selbst abgebrochen. Da mir keine sicheren Informationen über die näheren Umstände des Verfahrensabbruchs vorliegen, möchte ich mich jeglicher diesbezüglichen Spekulation enthalten. Das *zweite* Verfahren wurde ebenfalls ohne Erfolg beendet, nämlich im Rahmen eines positiv verlaufenen Konkurrentenstreitverfahrens. Das *dritte* Verfahren wurde seitens des zuständigen Ministeriums unter Hinweis auf das Vorliegen

9 | Klaus F. Röhl: § 78 Korruption. In: Rechtssoziologie-online (November 2012), S. 1152-1182, online unter URL (13.05.2015) »<http://rechtssoziologie-online.de/wp-content/uploads/R%C3%B6hl-Rechtssoziologie-online-%C2%A7-78-Korruption.pdf>«, hier: S. 1156.

10 | Werner Schmidt-Hieber: Strafbarkeit der Ämterpatronage. In: Neue Juristische Woche, H. 9 (1989), S. 558-562, hier: S. 558.

sachlicher Gründe beendet, nachdem das Ministerium durch einen Insider darauf aufmerksam gemacht worden war, daß der begründete Verdacht der Ämterpatronage bestünde. Gegenwärtig ist die Besetzung der Professur im *vierten* Verfahren anhängig, das allerdings erneut Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Konkurrentenstreitverfahrens geworden ist.

Daß Verfahren zur Besetzung einer Professur nicht im ersten Anlauf erfolgreich verlaufen, ist nichts Außergewöhnliches. Im vorliegenden Fall verwundert allerdings dreierlei: *Erstens* verwundert, daß der Günstling ›A‹, im Gegensatz zu allen übrigen Bewerbern, als einziger an jedem der vier Verfahren teilgenommen hatte. Ferner verwundert, *zweitens*, daß von der üblichen Handhabung der Erstellung einer Dreierliste abgesehen wurde, insofern es im zweiten und dritten Verfahren eine Einerliste und im vierten Verfahren eine Zweierliste gab. Und schließlich verwundert, *drittens*, daß der Günstling ›A‹ in jedem Verfahren auf Platz 1 der Berufungsliste gesetzt worden war.

Um diese obskure Plazierung auf den Berufungslisten verstehen zu können, muß man *vor allem anderen* wissen, daß es sich bei dem Erstplazierten ›A‹ um den Sohn eines ehemaligen Hochschullehrers des betreffenden Fachbereichs handelt und daß dieser ehemalige Hochschullehrer eine Art Mentor des amtierenden Dekans war, insofern er diesem den Weg zu ebnen half, zum Dekan gewählt zu werden. *Überdies* muß man wissen, daß der Erstplazierte ›A‹ schon seit mehreren Jahren in diverse Aktivitäten des Fachbereichs involviert ist. Und *schlußendlich* muß man wissen, daß die vorgenannte Dekanewahl zu einem Zeitpunkt stattfand, zu dem angesichts der Zusammenlegung von zwei bislang separierten Studiengängen zu einem Studiengang eine Neuordnung der Kräfteverhältnisse im universitären Feld ›Fachbereich‹ auf der Agenda stand, die, wenn man sie aus der heutigen Perspektive betrachtet, beschrieben werden kann als ein erfolgreicher fachbereichspolitischer coup d'état. Denn mit der Wahl des Patrons des Günstlings ›A‹ zum Dekan wurde eine Entwicklung eingeleitet, die dazu führte, daß die eine der beiden Fraktionen nicht nur personell, sondern auch curricular mit ihren Themen und Inhalten zunehmend ins Abseits des Fachbereichs gedrängt wurde. Soweit der Fall ›A‹ im Überblick.

Geht man davon aus, daß auf der Ebene der Entscheidungsfindung ein autoritär-herrschaftlicher Gebrauch von Macht dazu tendiert, sich dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen, so liegt es in der Natur der Sa-

che begründet, daß die im Verborgenen stattfindenden Mauscheleien in Berufungsspielen meist nur durch einen Zufall oder einen Whistleblower zutage gefördert werden. So auch im Fall ›A‹, der ja als Fall erst im dritten Verfahren durch den Hinweis des Insiders ausgelöst worden war.

Wie auch immer, mit Bezug auf das dritte Berufungsverfahren läßt sich feststellen, daß dieses ohne erkennbare mikropolitische Machtkämpfe verlaufen war, zumindest wurden keine derartigen Kämpfe offen ausgetragen oder der Fachbereichsöffentlichkeit bekannt. Mit der Ruhe auf dem latent stets umstrittenen Kampf- und Machtfeld ›Fachbereich‹ hatte es jedoch schlagartig ein Ende, nachdem das Ministerium seine Zustimmung zur Neuausschreibung der Professur erteilt hatte, wodurch es zu einer Veränderung bei dem Parameter ›Spieler‹ kam. Dieser Befund erfordert eine kleine Zwischenbemerkung bezüglich der am Berufungsspiel beteiligten ›Spieler‹.

Wenn ich vorhin davon ausging, daß im universitären Feld feudalistische Praktiken und Mentalitäten überlebt haben, so zeigt sich dies auch darin, daß etliche der Präsidenten und Dekane aufgrund der ihnen zugestandenen Machtfülle infolge der Umgestaltung der Hochschule zu einem marktförmig operierenden Dienstleistungsunternehmen ihre Hochschule beziehungsweise ihren Fachbereich absolutistisch wie Duodezfürsten leiten. Da wir spätestens seit *Elias* wissen, daß ein Fürst zum Herrschen auf seine Getreuen und Folgsamen angewiesen ist¹¹, dürfen wir dies auch für die Hochschule und die an ihr ausgetragenen Machtkämpfe unterstellen. Und eben dies veranlaßt mich, zu fragen, in welcher Rolle Professoren an Berufungsspielen teilnehmen. Es wäre möglich, zu unterscheiden zwischen aktiven Machern und passiven Mitmachern und Duldern oder auch zwischen Spielmacher, Mitspielern und Publikum. In dem hier in Rede stehenden Kontext habe ich mich für die Rollendifferenzierung ›Prinzipal‹, ›Paladin‹, ›Domestik‹, ›Indifferent‹, ›Indolent‹ und ›Dissident‹ entschieden.

Es ist hinlänglich bekannt, daß jemand, der eine Führungsrolle übernimmt, auch führen wollen muß, um führen zu können. Insofern bedarf es keiner weiteren Erläuterungen bezüglich der Rolle des *Prinzipals* als Spielmacher, dem es darum geht, das von ihm gesetzte und verfolgte Ziel gemeinsam mit seinen Mitspielern zu erreichen. Bei den *Paladinen* ist

11 | Norbert Elias: Die höfische Gesellschaft. Untersuchung zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Frankfurt a.M. 1983.

zumindest soviel klar, daß sie ihrem Prinzipal aus Überzeugung folgen, wohin er sie auch führt, da sie ihn hochschätzend überhöhen. Das heißt, sie sind ihm grundsätzlich treu ergeben, auch wenn diese Ergebenheit womöglich nur eine temporäre und auch nur vorgetäuschte sein mag. Bei den *Domestiken* hingegen resultiert deren Fügsamkeit wohl weniger aus einer Bewunderung ihres Prinzipals denn aus der Autorität, die sie dem Dekaneamt zuschreiben und nicht der Person, die das Amt inne hat. Auch wenn sie nicht an die Unfehlbarkeit des Prinzipals glauben, so zeigen sie doch ein auf Ordnung bedachtes Verhalten, das als Amtsdziplin umschrieben werden kann und das sich darin äußert, daß sie einem vom Prinzipal als Amtsinhaber bekundeten Willen grundsätzlich Gehorsam entgegenbringen. Hiervon kann bei den *Indifferenten* nicht ausgegangen werden. Insofern gehören sie auch nicht zu den Getreuen und Folgsamen des Prinzipals. In der Regel verfolgen sie die Geschehnisse am Fachbereich und mischen sich in diese gelegentlich auch ein, wenn sie es für opportun halten, weil sie sich etwa in ihren Interessen tangiert sehen. Sie sind auch bereit, Willensbekundungen des Prinzipals zu entsprechen, allerdings nur dann, wenn dieser mit Bezug auf eine bestimmte Sache sie inhaltlich zu überzeugen vermag von dem Erfordernis eines bestimmten Handelns oder wenn dieses ihrem Eigeninteresse zupass kommt. Während die Indifferenten dem Organisationsgeschehen noch mehr oder minder Aufmerksamkeit entgegenbringen, ist dieses für die *Indolenten* im Großen und Ganzen ohne Bedeutung. Zu den Mitspielern ist selbstredend auch die unter den Professoren selten vertretene Spezies der *Dissidenten* zu zählen, deren wesentliches Merkmal es ist, eigensinnig und damit gegenläufig zu denken und zu handeln. Sobald aber diese Potentialität zur Realität wird, die Dissidenten es also wagen, auch wirklich mitzuspielen, das heißt Widerspruch zu formulieren und Widerständigkeit zu praktizieren, haben sie damit zu rechnen, daß es zunächst zum Schulterschuß innerhalb der Majorität kommt, dann zur innerinstitutionellen Feinderklärung und schließlich zur gemeinsamen sozialen Ächtung und Ausgrenzung der Dissidenten als Feind.

Die eben erwähnte Veränderung beim Parameter ›Spieler‹ kam dadurch zustande, daß der dissidente Insider sich entschlossen hatte, seine Rolle als Beobachter des Berufungsspiels aufzugeben und statt dessen in dieses als aktiver Mitspieler einzugreifen. Daß angesichts des bisherigen Spielverlaufs und der weiterhin unbeirrten Absicht des Prinzipals, den Günstling ›A‹ ins Professorenamt zu hieven, sich hierdurch auch die

machtpolitische Dynamik des Berufungsspiels ändern sollte, liegt auf der Hand, soll aber hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden.

Vielleicht nur dies: So wurde durch den Prinzipal und seine Paladine und Domestiken die öffentlich bekundete Absicht des Dissidenten, in der neu zu bestellenden Berufungskommission mitzuwirken, mit Hilfe diverser Verfahrenstricks durchkreuzt. Ebenso wurde dessen Versuch vereitelt, einen Antrag zur Verhinderung von Ämterpatronage in den Fachbereichsrat einzubringen, indem der Prinzipal den Mitgliedern des Fachbereichsrats einredete, der Fachbereichsrat könne sich mit dem Antrag nicht befassen, weil er hierfür nicht zuständig sei. Ohne irgendeine Anmerkung oder Nachfrage wurde dies von den Fachbereichsratsmitgliedern autoritätsgläubig anerkannt. Fragt man nach den Gründen hierfür, so dürfte wesentlich sein, daß für die Mehrheit der Professoren, gleich welche Rolle sie in dem Berufungsspiel gespielt haben, Fügsamkeit insofern prinzipiell etwas Selbstverständliches ist, als diese die formalen Regeln akzeptieren, die der Organisation ›Hochschule‹ zugrunde liegen. Und mit der Anerkennung dieser Regeln akzeptieren sie auch die Macht, die die Regeln dem Prinzipal als Amtsinhaber an die Hand geben. Ihre habitualisierte Hemmung, ohne Wenn und Aber »nein zu sagen«¹², legt mir als Beobachter dies jedenfalls tagtäglich nahe.

VI

Fragt man vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen, welche Erkenntnis aus Fall ›A‹ gewonnen werden kann, der, darauf ist explizit hinzuweisen, keineswegs als Einzelfall interpretiert werden darf, dann ist es wohl zuerst und vor allem diese: Wer willentlich und gezielt Ämterpatronage betreibt, der betrachtet und behandelt attraktive Positionen (wie etwa eine Professur) so, als seien diese ein »für die Interessen der eigenen Klientel verfügbares Beutegut«¹³. Der hierin sich manifestierende moralische Bewußtseinsstand der am geschilderten Berufungsspiel beteiligten Akteure, ob aktiv als Macher oder passiv als Mitmacher oder Dulder, läßt

12 | Klaus Heinrich: Versuch über die Schwierigkeit nein zu sagen. Basel ⁴2002.

13 | Bernd Schünemann: § 266. In: Burkhard Jähnke/Heinrich Wilhelm Laufhütte/Walter Odersky (Hg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar, Siebenter Band: §§ 264 bis 302, Berlin ¹¹2005, hier: Rn 144.

sich durchaus als erbärmlich bezeichnen, da er erkennen läßt, daß diesen jeglicher »Sinn für Ungerechtigkeit«¹⁴, obwohl allgemein menschliche Eigenschaft, abhanden gekommen zu sein scheint. Hierzu ist mit *Shklar* nicht nur das zu zählen, was eine »objektive Ordnung« stört (wie das Verletzen von Gesetzen, das Brechen von Versprechen oder das parteiische Entscheiden in Streitfällen), sondern auch das, was das subjektive Empfinden der Opfer von Ungerechtigkeit, die ungerecht Behandelten, einbe greift. Eine derartige Wahrnehmungslücke, sei sie nun vornehmlich kognitiv oder emotional bestimmt, ist für eine Gesellschaft heikel, zumindest für eine solche, die wie die bundesdeutsche mit Art. 20 GG vorgibt, eine republikanische Demokratie sein zu wollen. Denn von den moralischen Verletzungen der Integrität der Opfer von Ungerechtigkeit sind nicht nur unmittelbar die konkreten ungerecht Behandelten betroffen. Sondern diese Verletzungen, die ja insofern eine Form institutionell verursachter Entwürdigung darstellen, als sie von Trägern öffentlicher Autorität ausgeübt werden, untergraben mittelbar zugleich auch das Selbstverständnis der politischen Gemeinschaft von den für sie gültigen Prinzipien, zu denen eben auch gehört, daß Bürgern eines demokratischen Rechtsstaats nicht das Recht auf gleichwertige Behandlung und der Respekt vorenthalten werden darf, den sie legitimerweise beanspruchen dürfen.

Für gewöhnlich wird davon ausgegangen, daß allein diejenigen ungerecht handeln, die mit Absicht die Regeln der Gerechtigkeit verletzen, seien sie rechtlicher oder moralischer Natur. Es ist allerdings daran zu erinnern, daß diese herkömmliche Sichtweise unzulänglich ist, weil sie ihren Blick nur auf die handelnden Subjekte richtet, nicht aber auch auf jene, die durch ihre Untätigkeit zur Ungerechtigkeit beitragen, indem sie es vorziehen wegzuschauen, anstatt »die Ausübung von Untaten zu verhindern, wenn sie es könnten und sollten«¹⁵. Diese Form ungerechten Handelns, das realiter in einem Unterlassen besteht und die von *Shklar* begrifflich als »passive Ungerechtigkeit«¹⁶ gefaßt wird, umfaßt jedoch weit mehr als nur den privatim Sachverhalt, als Subjekt nicht gerecht gehandelt zu haben. Passive Ungerechtigkeit umschließt auch ein gesellschaftspolitisches Moment, da sie sich auf die öffentlichen Rollen der

14 | Judith N. Shklar: Über Ungerechtigkeit. Erkundungen zu einem moralischen Gefühl. Frankfurt a.M. 1997, passim.

15 | Ebd. S. 14.

16 | Ebd., S. 54ff.

Subjekte und deren politischen Kontext bezieht. Mit anderen Worten: Passive Ungerechtigkeit betrifft das Unterschreiten der persönlichen Maßstäbe des Bürgerseins und bezeichnet mithin das Versagen eines Subjekts als Bürger einer Republik, zu dessen ausdrücklichen Aufgaben es gehört, darauf zu achten, daß die gesellschaftlich-normativen Essentials von Gerechtigkeit aufrechterhalten werden, und aktiv jene von Bürgern frei organisierten politisch-sozialen Zusammenschlüsse zu unterstützen, auf denen eine republikanische Ordnung beruht und die ihr Geist vorschreibt.¹⁷

Was in den Verletzungen der Integrität durch ungerechtes Tun und Unterlassen durchscheint, ist etwas, das man mit *Bauman* wohl als »Adiaphorisierung« bezeichnen könnte: nämlich ein Geschehen, in dem sowohl positive Handlungen (Tun) als auch negative Handlungen (Unterlassungen) von jeglicher moralischen Relevanz entledigt werden, indem, zum Beispiel, »prozedurale Disziplin und persönliche Loyalität«¹⁸ über den moralischen Impuls gestellt werden, Verantwortung für den anderen zu übernehmen. Es ist wichtig zu erkennen, daß es sich bei diesem Tun oder Unterlassen nicht, wie deren sinnestaube »Verursacher« womöglich einwenden könnten, bloß um profane Akte von Normverletzungen handelt. Als Ergebnis eines regressiven Prozesses tendieren ungerechte Taten und Unterlassungen vielmehr dazu, den erreichten Stand an Zivilität aufzuheben, weswegen sie ohne Wenn und Aber als ein Phänomen »moderne[r] »Barbarei«¹⁹ zu bezeichnen sind.

17 | Vgl. ebd., S. 55f.

18 | Zygmunt Bauman: Gewalt – modern und postmodern. In: Max Miller/Hans-Georg Soeffner (Hg.): Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt a.M. 1996, S. 36-67, hier: S. 48.

19 | Claus Offe: Moderne »Barbarei«: Der Naturzustand im Kleinformat?. In: Miller/Soeffner (Hg.): Modernität und Barbarei, S. 258-289.

Performance: Power/Games (Part II: The Plebs)



Katja Richter und Helge Björn Meyer (Richter/Meyer/Marx). Aufgeführt am 21.04.2016 im LOFFT – Theater Leipzig. Weitere Informationen sowie ein Mitschnitt der Performance sind zu finden unter: www.soundcheckphilosophie.de.